

ORTSGEMEINDE QUARTEN

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Quarten vom 1.4.2011

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Quarten

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Quarten sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Die Ortsgemeinde Quarten ist eine Spezialgemeinde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Bst.b des Gemeindegesetzes sGS 151.2.
Organisationsform	Art. 3 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Ortsgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Ortsverwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 5 Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sach- abstimmungen a) an der Bürger- versammlung	Art. 7 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
b) an der Urne	Art. 8 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 7 Bst d - f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; d) Referendumsbegehren; e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
Wahlen a) an der Urne	Art. 9 Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates; b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
b) Stille Wahl	Art. 10 Für die Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 11 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Stimmen- zählerinnen und Stimmenzähler	Art. 12 Der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
Orientierungs- versammlung	Art. 13 Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 14 50 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 15 Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 16 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 17 Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 12 Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative sGS 125.1.

4. Initiative

Grundsatz	Art. 18 Mit einem Initiativbegehren können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 19 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	Art. 20 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Ortsverwaltungsrat stellt innert 60 Tagen fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 21 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an. Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 22 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 5 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Ortsver- waltungsrates	Art. 23 Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	Art. 24 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative sGS 125.1.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammen- setzung	Art. 25 Der Ortsverwaltungsrat besteht aus: a) der Präsidentin oder des Präsidenten des Ortsverwaltungsrates; b) 4 weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
Aufgaben a) Im Allgemeinen	Art. 26 Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben: a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen; e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen; g) Vertretung der Gemeinde nach aussen; h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; i) Erlass eines Finanzplans; j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems; k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

- b) Rechtsetzung Art. 27
 Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
 Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
 Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse Art. 28
 Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung Art. 29
 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- Aufgaben Art. 30
 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
 a) Amts- und Haushaltführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
 b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde Art. 31
 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

- Bestand Art. 32
 Die Ortsgemeinde Quarten führt als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen:
 a) das Elektrizitätswerk;
 b) die Wasserversorgung.
- Leitung Art. 33
 Der Ortsverwaltungsrat leitet die Unternehmen.

Finanzbefugnisse Art. 34
Die Finanzbefugnisse für die Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 35
Die Gemeindeordnung vom 1.4.2005 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 36
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1.7.2011 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am 28.9.2010

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:

Der Schreiber des Ortsverwaltungsrates:

.....

.....

Meinrad Pfiffner

Fredi Züllig

Genehmigungsvermerke:

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Quarten an der Bürgerversammlung beschlossen am 1. April 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am 18. Mai 2011.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin